



# Gemeinde Obersiggenthal

Kanzlei

Datum Eingang: \_\_\_\_\_

## Anmeldung einer befristeten Wirtetätigkeit (Gastgewerbeverordnung §6)

Das Formular muss spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung gut leserlich und vollständig ausgefüllt bei der Gemeindekanzlei Obersiggenthal eingereicht werden.

**Meldung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit**

**Bewilligung zur Verlängerung der Öffnungszeiten für Einzelanlass**

### Allgemeine Angaben:

**Veranstalter (Verein, Organisation, etc.)**

**Verantwortliche Person**

**Name**

**Vorname**

**Geburtsdatum**

**Heimatort**

**Strasse/ Nr.**

**PLZ / Ort**

**Telefon**

**E-Mail**

**Anlass**

**Lokalität / Veranstaltungsort**

**Datum**

**Zeiten (von / bis)**

**Anz. Besucher (ca.)**

### Getränkeangebot

Spirituosen \*

Kaffee mit Schnaps \*

Spirituosenmischgetränke (Alcopops) \*

kein Verkauf von Spirituosen

Bier, Wein, etc. \*

\* Bei Verkauf von Alkohol muss das Merkblatt zum Alkoholausschank unterzeichnet werden.

Der/Die Unterzeichnende bestätigt mit der Unterschrift obenstehende Angaben und die Hinweise (siehe Seite 2) gelesen zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift

---

**Hinweise:**

- Öffnungszeiten allgemein: Sonntag - Donnerstag bis 00.15 Uhr  
Freitag und Samstag bis 02.00 Uhr.
- Ausserhalb dieser Öffnungszeiten ist eine Verlängerungs-Bewilligung beim Gemeinderat einzuholen.
- Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Nachtlärmverbot eingehalten wird. Grundsätzlich gilt die Nachtruhe ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Für Veranstaltungen im Freien, welche die Nachtruhe beeinträchtigen, ist eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- Vor und nach hohen Feiertagen wird keine Verlängerung erteilt.
- Für die Wirtetätigkeit bei einem Einzelanlass ist kein Fähigkeitsausweis erforderlich.
- Tanz und Unterhaltung sind nicht bewilligungspflichtig.
- Lotto- und Tombola-Bewilligungen erteilt der Kanton Aargau (online via [www.ag.ch](http://www.ag.ch) beim Onlineschalter).
- Grossanlässe bedürfen einer speziellen Bewilligung durch den Gemeinderat. Dafür sind in der Regel folgende Unterlagen einzureichen: Informationen über Anzahl erwarteter Besucher, Verkehrskonzept, Sicherheitskonzept, Information über zertifizierten und im Kanton Aargau anerkannten Sicherheitsdienst.
- Für den Anlass wird eine Gebühr durch die Gemeindekanzlei für die Alkoholabgabe erhoben.
- Zu beachten sind die Anforderungen der Schall- und Laserverordnung (SLV), die den Schutz des Publikums an Veranstaltungen regelt:
  - Die SLV legt für Veranstaltungen einen Schallpegelgrenzwert von 100 Dezibel fest.
  - Veranstaltungen mit einem Schallpegel zwischen 93 und 100 Dezibel müssen den Gemeindebehörden gemeldet werden.
  - Die Veranstalter müssen dem Publikum gratis Gehörschütze abgeben.
  - Weitere Informationen sind auf der Homepage des Bundesamts für Gesundheit erhältlich (<http://www.bag.admin.ch>).
- Bei Veranstaltungen dürfen nur kontrollierte Flüssigkeitsgasanlagen (dazu gehören auch Gasgrills) eingesetzt werden. Die Flüssiggasanlagen sind vor der Inbetriebnahme, nach Instandhaltungen und nach Änderungen sowie periodisch zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich Dichtigkeit. Details können den Richtlinien Flüssiggas und dem Reglement für Veranstaltungen entnommen werden. <https://www.suva.ch/6517.d/> / <https://www.arbeitskreis-lpg.ch/>.

**Alkoholausschank:**

Der/die Veranstalter/in nimmt ausdrücklich Kenntnis von folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

**Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)**

§ 136 „(...) Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

**Kantonales Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)**

§ 1 Abs. 1 Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung keine Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.

§ 1 Abs. 2 Verboten sind insbesondere die Abgabe von:  
a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren  
b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren  
c) alkoholhaltigen Getränke an Betrunkene  
d) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels  
e) Automaten

§ 5 In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

Besonders zu beachten sind im rechtlichen Zusammenhang die Alcopops (Mischgetränke)!

Der/die Veranstalter/in verpflichtet sich mit seiner/ihrer Unterschrift, dass das Verkaufs- und Servicepersonal über die gesetzlichen Bestimmungen genau instruiert wird.

Ort und Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_